

Für die Leistungen der Continental Safety Engineering International GmbH (nachfolgend „Continental“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Dienstberechtigten bzw. Bestellers (nachfolgend „Auftraggeber“), sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Leistungs- und Lieferangebote sowie Kostenanschläge erfolgen stets, soweit nichts anderes bestimmt ist, freibleibend.
- 1.2 Aufträge sowie Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen unserer Bestätigung. Diese Bestätigung ist maßgebend für das Vertragsverhältnis.
- 1.3 Die Vertragserfüllung seitens Continental steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen.

2. Vertragsgegenstand, Mehraufwand

- 2.1 Art und Umfang der von Continental zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der abschließenden Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil des Vertrages ist.
- 2.2 Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die von Continental zu prüfenden Sicherheitssysteme oder Teile davon den deutschen, internationalen oder anderen nationalen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen genügen.
- 2.3 Die Berücksichtigung anderer Prüfvorschriften als der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden, und die Beachtung anderer Standards als der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.
- 2.4 Sollte es sich vor und/ oder während der Auftragsdurchführung erweisen, dass zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung zusätzliche, in der Leistungsbeschreibung nicht genannte Leistungen erforderlich sind, so wird Continental den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Solche zusätzlichen Leistungen sind nicht vom Vertragsgegenstand umfasst und werden auch durch einen eventuell vereinbarten Pauschalpreis nicht abgegolten, sofern ihre Abgeltung nicht ausdrücklich vereinbart ist. Vielmehr gelten für die entsprechenden zusätzlichen Leistungen die jeweils im Auftrag bzw. dem ihm zugrunde liegenden Angebot einzeln ausgewiesenen Preise. Sind die Preise nicht bereits ausgewiesen, wird Continental diese dem Auftraggeber vor Erbringung der zusätzlichen Leistungen mitteilen.
- 2.5 Continental kann außerdem eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch W eisungen des Auftraggebers nach Art. 3.2 oder durch sonstige Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen, nicht von Continental zu vertretenden Gründen eintritt.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten von Continental

- 3.1 Continental ist berechtigt, Unterlagen und Auskünfte, die der Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages übermittelt, nach einer Plausibilitätsprüfung als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere für zur Durchführung von Versuchen auf der Schlitte- oder Craschanlage und/ oder der rechnerischen Simulation vom Auftraggeber genannte Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und physikalisch-technische Werte. Diese Regelung gilt entsprechend für sonstige Unterlagen und technische Weisungen des Auftraggebers an Continental. Auf festgestellte Unrichtigkeiten wird Continental den Auftraggeber in jedem Fall hinweisen.
- 3.2 Hält Continental Unterlagen oder technische Weisungen des Auftraggebers für fehlerhaft oder unzureichend, so hat Continental ihre Bedenken zwar geltend zu machen, jedoch auf Verlangen des Auftraggebers die Leistungen entsprechend den Unterlagen oder Weisungen zu erbringen, soweit dies technisch möglich ist und nicht einschlägige gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

4. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen, insbesondere die erforderlichen Prüfmuster und Versuchsobjekte an Continental zu übergeben, sowie alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte, Informationen und Unterlagen, auch über die technischen Rahmenbedingungen, an Continental ohne besondere Aufforderung zu übermitteln, soweit sie erkennbar die Leistungserbringung beeinflussen können. Dies gilt auch für Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat der Auftraggeber alle Erkenntnisquellen zu nutzen, soweit diese ihm zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen zugänglich sind.
- 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Auftragserteilung durch Continental die zur Versuchsdurchführung überlassenen Prüfmuster und Versuchsobjekte unverzüglich am Ort der Leistungserbringung auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen.

5. Fristen für Leistungen, Verzug

- 5.1 Die Vereinbarung von festen Leistungsterminen oder eines verbindlichen Terminplanes für die Erbringung der Leistungen von Continental bedarf der ausdrücklichen Bestätigung von Continental. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Prüfmuster, Versuchsobjekte, Teile, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Continental die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

5.3 Kommt Continental in Verzug, kann der Auftraggeber – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% der Vergütung für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Gebrauch genommen werden konnte.

5.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Art. 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer der Continental etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Continental zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Continental innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

6. Abnahme

- 6.1 Teilleistungen sind zulässig.
- 6.2 Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, welche Continental vor und/ oder im Rahmen der Vertragsdurchführung an dem betreffenden Prüfmuster, dem Versuchsobjekt oder an sonstigen Leistungen vornimmt und die dem Auftraggeber zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
- 6.3 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Vergütung und Zahlung

- 7.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist und die Vertragsdurchführung nicht länger als vier Wochen ab Vertragsabschluss dauert, stellt Continental ihre Leistungen unmittelbar nach Vertragsdurchführung in Rechnung. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Dauert die Durchführung der Leistungen länger als vier Wochen an, ist Continental berechtigt, jeweils in Abständen von vier Wochen Teilrechnungen über die während der jeweiligen Abrechnungsperiode ausgeführten Leistungen zu stellen.
- 7.2 Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 7.3 Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.
- 7.4 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.5 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

8. Nutzungsrechte

Gewerbliche Schutzrechte, know-how, sowie Urheber- und Erfinderrechte, die in der von der Continental erbrachten Leistung verkörpert sind, werden nicht auf den Auftraggeber übertragen. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der der Continental zustehenden Vergütung zur nicht-ausschließlichen Nutzung der von Continental erbrachten Leistungen, insbesondere der von Continental an den Auftraggeber vereinbarungsgemäß übergebener Unterlagen, für den vereinbarten Vertragszweck berechtigt. Die Einräumung weitergehender oder anderer Nutzungsrechte bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

9. Sachmängel

- Soweit die Erbringung von Werkleistungen Vertragsgegenstand ist oder Kaufrecht Anwendung findet, haftet Continental für Sachmängel wie folgt:
 - 9.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Continental unentgeltlich nachzubessern, oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
 - 9.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Continental sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - 9.3 Soweit Continental gem. Art. 9.1. Mängel durch Nacherfüllung beseitigt, beträgt insoweit die Verjährungsfrist für die nachgebesserten oder neu erbrachten Leistungen 6 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist endet jedoch nicht vor, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der in Art. 9.2. genannten Verjährungsfrist.
 - 9.4 Mängelrügen gem. § 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet Continental in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge. Das Anerkenntnis eines Sachmangels bedarf der Schriftform. Im übrigen bleiben die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Verjährung unberührt.
 - 9.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Continental berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

- 9.6. Zunächst ist Continental stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 9.7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 9.9. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Leistung nachträglich durch den Auftraggeber an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.10. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel 9 geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Continental und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**
- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Continental verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Continental erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet Continental gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Art. 9 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Continental wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Continental nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Continental bestehen nur, soweit der Auftraggeber Continental über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Continental alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 10.2 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 10.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von Continental nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von Continental gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 10.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Auftraggebers im übrigen die Bestimmungen des Art. 9 Nr. 5 und 6 entsprechend.
- 10.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 9 entsprechend.
- 10.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Continental und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**
- 11.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass Continental die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Gebrauch genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 11.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. 5 (Fristen für Leistungen, Verzug) zur Anwendung.
- 11.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 5 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Continental erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Continen-

tal das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Haftung

- 12.1 Continental haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr leicht fahrlässig verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen je Schadensereignis bis zum Betrag von 25% des jeweiligen Einzelabrufes, max. 50.000 Euro; bei Sachschäden, die bei und/ oder in Zusammenhang mit der Durchführung von Versuchen auf der Schlitten- oder Craschanlage eintreten, jedoch je Schadensereignis nur bis zum Wert desjenigen Teiles der Vergütung, welcher auf den Versuch entfällt, bei bzw. in Zusammenhang mit dessen Durchführung der Schaden eingetreten ist. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 12.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 12.4 Soweit dem Auftraggeber nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel 9.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.5 Wenn Versuche auf der Schlitten- oder Craschanlage aufgrund von Gründen fehlschlagen, die von Continental schuldhaft zu vertreten sind, so ist Continental zur unentgeltlichen Wiederholung des Versuchs bereit, sofern der Auftraggeber die zur erneuten Versuchsdurchführung notwendigen Versuchsobjekte und Prüfmuster unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- 12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Kündigung

- 13.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vor einer solchen Kündigung werden die Vertragspartner einander jedoch, soweit ihnen dies zugemutet werden kann, angemessene Gelegenheit geben, den Kündigungsgrund zu beseitigen.
- 13.2 Wird ein Werkvertrag vom Auftraggeber aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund gekündigt oder kündigt der Auftraggeber aus einem von keinem der Vertragspartner zu vertretenden Grund, so erhält Continental die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Das gleiche gilt, wenn die Leistung infolge eines von Continental nicht zu vertretenden Grundes unmöglich geworden ist.
- 13.3 Ist die Kündigung von Continental zu vertreten, behält Continental den Anspruch auf die Vergütung nur für von ihr bis zur Beendigung des Vertrages erbrachte Leistungen, wenn diese Leistungen vom Auftraggeber genutzt werden können.
- 13.4 Ein dem Auftraggeber nach § 650 BGB zustehendes Kündigungsrecht bleibt unberührt.

14. Allgemeines

- 14.1 Die Veröffentlichungen der von Continental im Rahmen des Vertrags erstellten Gutachten, Berichte, Fotos, Filme und sonstigen Leistungsergebnisse - ganz oder auszugsweise - bedürfen der vorherigen Zustimmung von Continental. Gleiches gilt für die Verwendung bzw. Erwähnung des Auftrags, seiner Ergebnisse oder anderer Details zu Werbezwecken.
- 14.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.3 Der Auftraggeber ermächtigt Continental unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Continental Konzerns zu übermitteln.
- 14.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 14.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird nicht durch die elektronische Form gewahrt.
- 14.6 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Aschaffenburg. Continental ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist, zu klagen.